

Union ebnet Weg zur Minijob-Republik

Union will eine halbe Million regulär Beschäftigte in Minijobs abdrängen

Die Union schlägt in ihrem Regierungsprogramm 2017 – 2021 vor, Minijobs auszuweiten. Eigenen Berechnungen zufolge (siehe Anhang) läge dann die Minijobgrenze nicht mehr bei heute 450 Euro, sondern künftig bei bis zu 550 Euro. Im Programm klingt das nach einer Garantie für gute Löhne für Minijobberinnen und Minijobber: „Geringfügig Beschäftigte sollen an der allgemeinen Lohnsteigerung teilhaben. Wir realisieren den mitwachsenden Minijob.“ Übersetzt heißt das jedoch, dass gut eine halbe Million heute noch regulär Beschäftigter in Minijobs gedrückt werden sollen. Gute Löhne und faire Arbeitsbedingungen in Minijobs? Fehlanzeige. Und die FDP schlägt in die gleiche Kerbe. Sie will die Minijobgrenze in einem ersten Schritt auf 530,40 Euro anheben und danach Stück für Stück mit der Lohnentwicklung anpassen.

Monatliche Bruttoarbeitsentgelte bis 850 Euro

Entgelt, Dezember 2016	ausschließlich kurzfristig, ausschließlich geringfügig und regulär Beschäftigte
Gesamt	36.795.281
1-450 Euro	5.115.031
451-500 Euro	278.803
501-550 Euro	228.288
451-550 Euro	507.091
551-850 Euro	1.628.301

Quelle: Statistik der BA; Sonderauswertung für den DGB

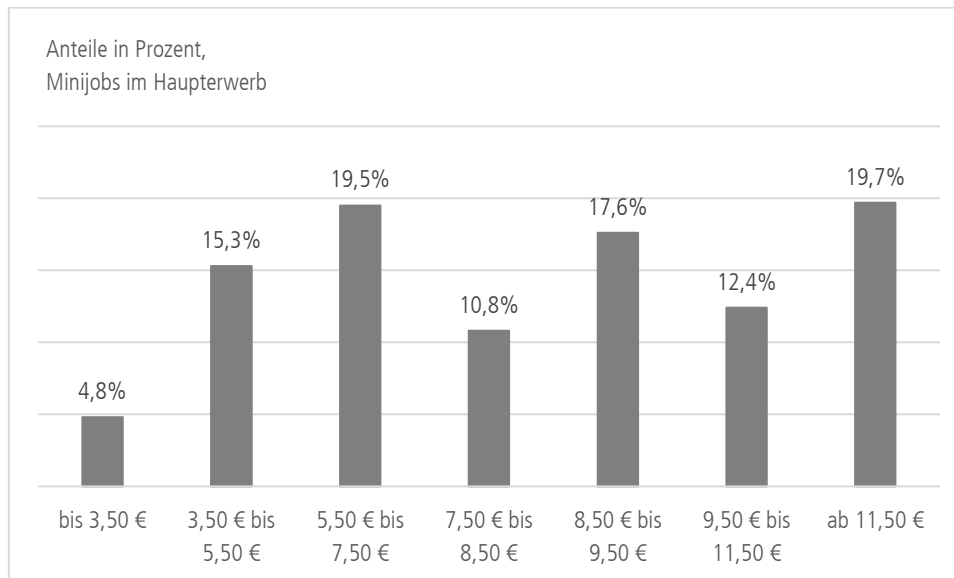
Wo liegt das Problem?

Mit Ausweitung der Minijobs wird der Niedriglohnssektor erneut befeuert: Minijob → Minilohn

Mit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze steigen nicht die Löhne der Minijobberinnen und Minijobber, wie es suggeriert wird, sondern genau das Gegenteil wird bewirkt! Minijobs sind der Motor des Niedriglohnssektors. Das geltende Recht sieht zwar vor, dass Beschäftigte in Minijobs denselben Stundenlohn erhalten müssen wie die anderen Beschäftigten mit vergleichbaren Tätigkeiten im selben Betrieb auch, doch das ist selten der Fall. Von der Steuer- und Abgabefreiheit profitieren nicht die Beschäftigten, sondern die Arbeitgeber. Der Trick: Die Löhne werden schon vorab gekürzt.

Noch im April 2014 wurden 83 Prozent der Minijobberinnen und Minijobber mit einem Niedriglohn abgespeist.ⁱ Der Anteil der Minijobberinnen und Minijobber im Haupterwerb mit einem Stundenverdienst unter 8,50 Euro lag in 2014 sogar bei rund 60 Prozent.ⁱⁱ Selbst nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in 2015 verdiente fast noch jeder Zweite aus dieser Gruppe weniger als 8,50 Euro pro Stunde.

Stundenlöhne von Minijobberinnen und Minijobber nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in 2015



Quelle: SOEP v32, Policy Brief WSI Nr. 9 (2017)

Selbst im Herbst 2016 haben noch 14,5 Prozent aller Minijobberinnen und Minijobber weniger als 8,50 Euro verdient. Nur in 2,5 Prozent dieser Fälle gab es legale Ausnahmegründe, sonst handelte es sich um Verstöße gegen das Mindestlohngesetz.ⁱⁱⁱ

Neben dem Handel wird am häufigsten im Gastgewerbe gegen die Zahlung des Mindestlohns verstoßen.^{iv} Laut BA-Statistik arbeiteten im Dezember 2016 rd. 920.000 Minijobberinnen und Minijobber im Gastgewerbe. Damit gibt es in dieser Branche schon fast genauso viele Beschäftigte in Minijobs wie regulär Beschäftigte (1,01 Mio.). Obwohl im Gastgewerbe der Mindestlohn noch längst nicht bei allen angekommen ist, ging im vergangenen Jahr die Zahl der Kontrollen in der Gastronomie um 17 Prozent auf etwa 6.000 zurück.

In Minijobs werden Arbeitnehmerrechte mit den Füßen getreten: Minijob → Minirechte

CDU und FDP haben in ihren Wahlprogrammen nicht nur die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze angedroht, sondern beim Mindestlohn auch die „Entbürokratisierung“, was nichts anderes heißt, als dass sie die Aufzeichnungs- und Nachunternehmerhaftungsregeln aufweichen wollen. Das betrifft dann natürlich auch die Minijobberinnen und Minijobber: Wenn nicht mehr genau die Arbeitszeit dokumentiert wird, dann ist den Mindestlohnverstößen auch über diesen Weg das Tor noch weiter geöffnet.

Insgesamt reiht sich die Missachtung des Mindestlohngesetzes in ein Muster zum Lohndrücken ein. Eine aktuelle Befragung vom Herbst 2016 zeigt, dass in Minijobs Verstöße gegen die gesetzlich vorgeschriebenen Ansprüche noch immer auf der Tagesordnung stehen. So erhalten etwa ein Drittel keinen bezahlten Urlaub und beinahe genauso viele müssen auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall verzichten.^v Insbesondere im Gastgewerbe werden gesetzlich zustehende Rechte nicht gewährt. In sozialversicherter Teilzeit lassen sich Rechtsverstöße in solch alarmierendem Umfang nicht beobachten.



Auch wenn es für die einzelnen Beschäftigten auf den ersten Blick attraktiv erscheint, wenn sie durch eine Anhebung der Minijobgrenze plötzlich von der Einkommenssteuer und den Sozialabgaben befreit werden, ist doch auf mittlere Sicht zu erwarten, dass sie von der Lohnentwicklung und ihren Arbeitnehmerrechten abgekoppelt werden und es schwieriger wird, bei Interesse das Arbeitsvolumen auszuweiten. Das liegt daran, dass Minijobberinnen und Minijobber werden in den Betrieben eher als Flexibilitätsreserve statt als „echte“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

*Leistungsgewährung für Minijobberinnen und Minijobber von gesetzlichen Ansprüchen
(Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbefragung, 2016)*

	Befragung	Genutzt	Möglich, nicht genutzt	Nicht möglich	Fehlende Angabe
Bezahlter Urlaub	Arbeitnehmer	44,3 %	7,7 %	34,4 %	13,6 %
	Arbeitgeber	64,5 %	11,1 %	20,4 %	3,1 %
Entgelt im Krankheitsfall	Arbeitnehmer	28,9 %	17,6 %	31,0 %	22,5 %
	Arbeitgeber	58,1 %	21,3 %	17,7 %	3,0 %
Entgelt an Feiertagen	Arbeitnehmer	23,5 %	7,9 %	40,0 %	28,6 %
	Arbeitgeber	44,1 %	17,7 %	30,9 %	7,3 %

Bei der Arbeitgeberbefragung handelt es sich um Betriebsbefragungen. In einem Betrieb können mehrere Minijobberinnen und Minijobber arbeiten. Und: Die Zubilligung von Leistungen durch die Betriebe bedeutet nicht, dass sie in jedem Fall auch genutzt werden.

Quelle: RWI-Befragung im Herbst 2016 (iii - v)

Mit Minijobs geraten Frauen auf die Rutschbahn zur Altersarmut: Minijob → Miniperspektive

In Minijobs arbeiten überwiegend Frauen. Laut BA-Beschäftigungsstatistik (Dez. 2016) sind von den rd. 4,8 Mio. ausschließlich in Minijobs Beschäftigten rd. 2,8 Mio. im klassischen Erwerbsalter von 25 bis 65 Jahren. Über 70 Prozent von dieser Altersgruppe sind Frauen. Das liegt daran, dass durch die steuer- und sozialrechtliche Sonderbehandlung der Minijobs starke Klebeanreize gesetzt werden, um in Minijobs zu verbleiben. Mit fatalen Folgen für die weitere berufliche Entwicklung. Denn obwohl Minijobberinnen und Minijobber mehrheitlich gut ausgebildet sind, gelingt es ihnen nur schwer, die Geringfügigkeitsgrenze wieder zu überwinden. Das führt zur Entwertung ihrer Berufsabschlüsse, das führt zur mangelnden Existenzsicherung und das führt auf Dauer direkt in die Altersarmut.

Verstärkt wird das noch durch die Tatsache, dass sich Minijobberinnen und Minijobber von ihrer Beitragspflicht in der Rente befreien lassen können. Das machen auch mehr als vier von fünf Minijobberinnen und Minijobber im gewerblichen Bereich. In Privathaushalten verzichten noch mehr Minijobberinnen und Minijobber auf den Arbeitnehmeranteil. Damit verzichten sie auch auf vollwertige Leistungsansprüche in der Rentenversicherung.



Was will der DGB?

Gute Arbeit und eigenständige soziale Absicherung ab dem ersten Euro Einkommen

Für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf braucht es lebensphasenorientierte Arbeitszeitmodelle und ein Rückkehrrecht von Teilzeit auf Vollzeit, aber keine Minijobfallen. Ein Zwei-Klassen-Beschäftigungssystem am Arbeitsmarkt ist ungerecht. Deshalb hat der DGB Vorschläge erarbeitet, wie Minijobs in reguläre Beschäftigung überführt werden können. Auch Personen mit geringen Einkommen sollen voll in die soziale Sicherung integriert werden. Bei sehr niedrigen Einkommen sollen allerdings die Beiträge auf Arbeitgeber und Beschäftigte unterschiedlich verteilt werden, so dass der Anteil der Beschäftigten schrittweise steigt, während die Belastung für die Arbeitgeber sinkt. Ab 850 Euro soll dann die paritätische Finanzierung greifen. So werden Anreize in den Betrieben geschaffen, das Arbeitsvolumen auszuweiten, wenn es von den Beschäftigten gewünscht wird. Zugleich berücksichtigt der Vorschlag die Interessen von Geringverdienerinnen bzw. Geringverdiener und stärkt ihre soziale Absicherung und die Durchsetzung ihrer arbeitsrechtlichen Ansprüche. Es braucht aber auch mehr Kontrollen und der Mindestlohn darf auf keinen Fall durchlöchert werden.

Das DGB-Reformkonzept Minijob ist unter www.dgb.de/minijob abrufbar.

Anhang

Folgende Tabelle zeigt, bei welchem Stundenlohn welche monatliche Höchststundenzahl für Minijobs zulässig ist:

Stundenlohn	Aktuelles Recht: Monatliche Höchststunden	Rechenbeispiel für 550-Euro-Grenze: Monatliche Höchststunden
8,84 € (Mindestlohn)	50,90	62,22
9,00 €	50,00	61,11
9,50 €	47,37	57,90
10,00 €	45,00	55,00

Quelle: Eigene Berechnungen

Maßgeblich für die Lohnerhöhung bei den Minijobs war und ist der gesetzliche Mindestlohn. Erhöht sich der Stundenlohn bei Minijobberinnen und Minijobbern, führt das dazu, dass sie weniger pro Monat arbeiten müssen, um unterhalb der Minijobgrenze zu bleiben. Wer aber mehr arbeiten möchte, sollte auch die Chance bekommen, das zu regulären Arbeitsbedingungen mit eigenständiger sozialer Absicherung zu tun.

Derzeit müssen Minijobberinnen und Minijobber, wenn sie mit dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro pro Stunde vergütet werden, mehr als 50,90 Stunden pro Monat arbeiten, um über die 450-Euro-Schwelle zu kommen und um in eine reguläre Teilzeitstelle einmünden zu können. Wird die Geringfügigkeitsgrenze auf 550 Euro angehoben, müssen mehr als 62,22 Stunden pro Monat gearbeitet werden, um das zu schaffen.

Zahlen, Daten, Fakten

Personengruppe	Dezember 2016	Mai 2017*
sozialversicherte Beschäftigung insgesamt	31.848.915	32.138.900
geringfügig entlohnte Beschäftigung	7.443.816	7.459.700
<i>davon:</i>		
ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung	4.795.214	4.764.900
im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigung	2.648.602	2.694.900

* Vorläufige Zahlen vom 21.08.2017

Quelle: Statistik der BA

Beispielrechnung: Entwicklung der durchschnittlichen Löhne

seit der letzten Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze unter Schwarz-Gelb

Jahr	Brutto		Beispielrechnung für die Anhebung der Minijobgrenze
	in €/Monat	Zuwachs gegenüber Vorjahr in Prozent	
2013	2.573	2,1	450,00 €
2014	2.646	2,8	462,60 €
2015	2.719	2,8	475,55 €
2016	2.787	2,5	487,44 €
2017		2,55*	499,87 €
2018		2,55	512,62 €
2019		2,55	525,70 €
2020		2,55	539,11 €
2021		2,55	552,86 €

* ab 2017 wird der Durchschnittswert von 2013 bis 2016 von 2,55 % für die Hochrechnung des Lohnzuwachses zugrunde gelegt

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen DGB

Definition: Was sind Minijobs?

Ein klassischer 450-Euro-Minijob nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Werden von derselben Person mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, so sind diese grundsätzlich zusammenzurechnen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen Beschäftigung ausgeübt wird, bleibt allerdings bei der Zusammenrechnung unberücksichtigt (Minijob als Nebenjob).

Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind von der Einkommenssteuer ebenso wie von der Sozialversicherung (außer Rentenversicherung) freigestellt. Seit 2013 sind sie in die Rentenversicherung einbezogen, sie können sich jedoch von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Im Gegensatz zu den Minijobberinnen und Minijobbern müssen Arbeitgeber für die bei ihnen geringfügig entlohnten Beschäftigten Beiträge zur Sozialversicherung und Steuern abführen. Die Lohnsteuer kann dabei pauschal oder nach den Lohnsteuermerkmalen erhoben werden. Aktuell beläuft sich die Gesamtbelastung für den Arbeitgeber bei Minijobs im gewerblichen Bereich auf rund 30 Prozent des Bruttolohnes, im privaten Bereich liegt sie bei rund 15 Prozent.

Impressum

Herausgeber: DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Telefon: 030 240 60 755
www.dgb.de
Mail: ais@dgb.de

Verantwortlich: Annelie Buntenbach
Kontakt: Sabrina Klaus-Schelletter

Stand: August 2017

ⁱ Drucksache 18/11981: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. vom 18.04.2017, S. 74; 2014 lag die Niedriglohngrenze in Deutschland laut Statistischem Bundesamt bei glatt 10,00 Euro brutto je Stunde

ⁱⁱ WSI (2017): Mindestlohngesetz – Für viele Minijobber weiterhin nur Minilöhne, Policy Brief WSI 01/2017

ⁱⁱⁱ RWI – Leibnitz-Institut für Wirtschaftsforschung: Nachfolgestudie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) sowie den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns, November 2016

^{iv} ebenda

^v ebenda